Saßenheim.

No. j.

W. dei gratia Sce Mogunt: sedis Electus. Vniuersis hoc scriptum etc

Hierinn Würt vermeldt. Als zwischen dem Closter Lorsch. vnnd Juncker Conraden vom Liechtenstain von wegen etlicher güeter zu Sassenhaim gelegen. forderung gewessen. Welche also verglichen. Nemlich soll gemelter J. Conradt gemelte güeter dem Closter. mit verzeihungh alles rechten. so er daruff ghabt. oder haben möchte. vbergeben. Dagegen Will gedacht Closter mit seiner hausfr. vnd Gertruden seiner eltsten dochter ihen Wormbs liefern 3. Wein. mit der maß. dz nach absterbe dieser. 3. personen. einer oder mehr. solcher Wein vnd lebelang geraicht werden soll.

Vnnd so gemelte sein hausfr vnd dochter nach absterbe gerürtz ires hauswürtz vnd vaters kein züchtig leben fürten. Desgleichen so gedachte. 3. personen absturben. soll gemeltes Closter von sollichs Wein zuraichen gentzlich frey vnnd ledig sein.

Vnder der Bischoffs zu Maintz. dess Capitull. des Closters Lorsch. auch J. Conradt vom Liechtenstain anhangende insigeln. Geben Anno. 1259. Quinto Kalendas Decembris.

Darby noch ein bergamenen brieff. so gleichlautende Innhaltz.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
HESSEN Hessisches Landesarchiv
HESSEN Staatliche Schlösser und Gärten Hessen
Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch Welterbestätte seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0953